

ZH_OBERGERICHT SB250079 vom 12. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250079

FR: ZH_OBERGERICHT SB250079 du 12 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT SB250079 del 12 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Vorinstanz hat zufolge der Freisprüche auf die Erhebung einer Entscheidungsgebühr verzichtet und die übrigen Kosten auf die Gerichtskasse genommen. Zudem hat sie dem Beschuldigten für dessen Wahlverteidigung eine Prozessentschädigung von Fr. 52'540.– (inkl. MWST) zugesprochen (Urk. 64 S. 14 ff.). Da die Freisprüche bestehen bleiben und die zugesprochene Entschädigung als angemessen erscheint, erweist sich die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung als zutreffend und bedarf in zweiter Instanz keiner Korrektur. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv-Ziff. 2 und 3) ist somit zu bestätigen.

E. 1.2

Zwar fällt die von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung für ein Verfahren vor Einzelgericht überdurchschnittlich hoch aus. Angesichts der aussergewöhnlich langen Verfahrensdauer – die ersten Untersuchungshandlungen datieren aus dem Jahr 2018, der Verteidiger RA X._____ wurde im Juni 2020 mandatiert (Urk. 33/4), und das erstinstanzliche Urteil erging am 3. Juli 2024 – sowie der insgesamt zwölf Einvernahmen, von denen der Verteidiger an zehn teilnahm, ist dieser Aufwand jedoch nachvollziehbar und sachlich begründet. Allein

- 16 - die Anwesenheit an den Einvernahmen beanspruchte rund 30 Stunden, ohne die für Vorbereitung und Nachbesprechung erforderliche Zeit mitzuberücksichtigen. 2.

Berufungsverfahren

E. 1.3

Am 9. November 2018 fand in der Strafuntersuchung wegen Menschenhandels etc. eine delegierte polizeiliche Einvernahme des Mitbeschuldigten E._____ statt, die vom Beschuldigten B._____ in seiner Funktion als polizeilicher Sachbearbeiter geleitet wurde. Anwesend waren neben B._____ die Verteidiger der betroffenen Parteien: RA Z1._____ (für E._____) und RA Y1._____ (für A._____) sowie RA Z2._____ (für G._____) (Urk. 8).

E. 1.4

Im Verlauf der Einvernahme wurde ein Telefongespräch zwischen E._____ und G._____ vorgespielt. Dabei wies RA Z1._____ auf eine Diskrepanz zwischen der schriftlichen TK-Übersetzung und dem mündlichen Vorhalt des Beschuldigten hin, was im Einvernahmeprotokoll als Notiz festgehalten wurde (Urk. 8 F/A 48).

- 7 - Zwei Monate später – am 11. Januar 2019 – stellte RA Y1._____ ein Gesuch um Berichtigung des Protokolls, mit dem er die Anpassung der Fragestellung und der Protokollnotiz beantragte (Urk. 11). Die an der Einvernahme nicht anwesende Staatsanwältin D._____ genehmigte die Abänderung mit Verfügung vom 23. Januar 2019 (Urk. 18/3/7) ohne Rücksprache mit dem Beschuldigten (Urk. 27/3 F/A 89, 93; 54 N 12 ff.).

E. 2

Anklagevorwurf

E. 2.1

Verfahrenskosten Nach Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens den Parteien – zivilprozessualen Grundsätzen folgend – nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als Partei im Sinne von Art. 428 StPO kommen insbesondere die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die Staatsanwaltschaft in Frage (Art. 104 Abs. 1 StPO). Die im Berufungsverfahren unterliegende Privatklägerschaft kann demnach zur Kostentragung verpflichtet werden. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 14 Abs. 1 lit. a GebV OG auf Fr. 3'600.– festzusetzen. Der Privatkläger unterliegt mit seinem Berufungsantrag auf anklagegemässe Verurteilung des Beschuldigten vollumfänglich. Ausgangsmässig sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen, mit Ausnahme der Kosten für die unentgeltliche Vertretung durch RA Y1._____ bis zum 20. November 2025. RA Y1._____ macht für das Berufungsverfahren ein Honorar in Höhe von Fr. 1'101.76 geltend (Urk. 85). Dieser Aufwand erscheint als angemessen und steht im Einklang mit den Bestimmungen der Anwaltsgebührenverordnung, weshalb er in diesem Umfang aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Eine Nachforderung beim Privatkläger bleibt jedoch vorbehalten (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 2.2

Entschädigung Die Entschädigung des Beschuldigten richtet sich nach Art. 429–432 StPO. Diese Bestimmungen finden gestützt auf Art. 436 Abs. 1 StPO auch im Berufungsverfahren Anwendung. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, hat sie nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die

- 17 - angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die beschuldigte Person – wie vorliegend – durch einen Wahlverteidigung im Sinne von Art. 129 StPO vertreten wurde. Die Kosten einer amtlichen Verteidigung werden hingegen als Auslagen bereits im Rahmen der Verfahrenskosten berücksichtigt (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Hat die beschuldigte Person eine Wahlverteidigung mit ihrer Verteidigung betraut, steht der Anspruch auf die Prozessentschädigung ausschliesslich der Verteidigung zu, unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft (Art. 429 Abs. 3 StPO). Der Entschädigungsanspruch aus Art. 429 StPO richtet sich grundsätzlich gegen den Staat. Diese Regelung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass der Staat für die Strafverfolgung verantwortlich ist und deshalb grundsätzlich auch die Verteidigungskosten betreffend den Strafpunkt zu übernehmen hat, wenn sich das Verfahren als unbegründet erweist (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1329 ff.). Nach Art. 430 Abs. 1 lit. b StPO kann die staatliche Entschädigungspflicht jedoch herabgesetzt oder verweigert werden, wenn die Privatklägerschaft nach Art. 432 StPO verpflichtet wird, die beschuldigte Person zu

entschädigen (Stefan Wehrenberg / Friedrich Frank, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 429 N 34). Entgegen dem Wortlaut von Art. 432 Abs. 2 StPO, der den Aufwendungsersatz vom Vorliegen eines Antragsdeliktes abhängig macht, findet die Bestimmung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren auch auf Offizialdelikte Anwendung, wenn ausschliesslich die Privatklägerschaft Berufung erhoben hat (BGE 147 IV 47 E. 4.2.1 ff. S. 50 ff.; 139 IV 45 E. 1.2 S. 47 f. = Pra 2013 Nr. 60). In einer solchen Konstellation hängt die Fortsetzung des Verfahrens allein vom Willen der Privatklägerschaft ab; damit entfällt die staatliche Verantwortung für die Prozessführung, die sonst die Kostentragungspflicht des Staates begründet. Folgerichtig hat in diesen Fällen die unterliegende Privatklägerschaft – nach dem allgemeinen Unterliegerprinzip – nicht nur die Verfahrens-, sondern auch die Verteidigungskosten der beschuldigten Person zu tragen (BGE 147 IV 47 E. 4.2.5 f. S. 53 f.; 139 IV 45 E. 1.2 S. 47 f. = Pra 2013 Nr. 60; BGer 6B_582/2020, Urteil vom 17. Dezember 2020, E. 4.2.4). Da im vorliegenden Verfahren einzig der

- 18 - Privatkläger Berufung erhoben hat und der Beschuldigte im Schuldpunkt obsiegt, hat der Privatkläger dem Beschuldigten gestützt auf Art. 432 Abs. 2 StPO die Verteidigungskosten zu ersetzen. Die konkrete Bemessung der Entschädigung richtet sich nach § 16 ff. AnwGebV. Danach ist lediglich das Honorar für das Vorverfahren als Aufwandhonorar auszugestalten (§ 16 AnwGebV), während für den eigentlichen Strafprozess eine Pauschalgebühr vorgesehen ist (§ 17 AnwGebV). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden die Bedeutung des Falls, die Verantwortung sowie der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Dem Beschuldigten wird eine Urkundenfälschung in Ausübung seiner Tätigkeit als Polizeibeamter vorgeworfen, was geeignet ist, seine berufliche Stellung erheblich zu gefährden. Die Belastung durch das Strafverfahren sowie die Bedeutung des Falls und damit einhergehende Verantwortung der Verteidigung waren entsprechend hoch. Die zu beurteilenden Sachverhalts- und Rechtsfragen erwiesen sich demgegenüber als nicht besonders schwierig. Der erbetene Verteidiger des Beschuldigten, RA X._____, ist unter diesen Umständen, ausgehend von der als angemessen erachtete Honorarnote (Urk. 86) sowie unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 lit. a und 18 Abs. 1 AnwGebV, für das Berufungsverfahren mit Fr. 7'600.– (inkl. Barauslagen und MWST) zu entschädigen.

- 19 - Es wird beschlossen: 1. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird nicht eingetreten. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Juli 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-3. [...]"

E. 2.3

Der Beschuldigte und die Verteidigung bestreiten die erhobenen Vorwürfe. Diese seien "sachlogisch absurd" und "entbehrten jedes gesunden Menschenver-

- 8 - stands" (Urk. 54 N 44). B.____ habe die TK-Protokolle aus dem iBase-System verwendet und sämtlichen Anwesenden identische, inhaltlich korrekte Protokolle mit der Formulierung "F.____ hat mir geschrieben, dass [...]" verteilt. Die Frage 48 habe er entsprechend dem vorbereiteten Fragekatalog mit dem Namen "F.____" gestellt (Urk. 27/3 F/A 9 f.; 54 N 4 ff., 19 ff.). Er zeigte sich darüber erstaunt, dass bislang noch kein Verfahren gegen RA Y1.____ wegen falscher Anschuldigung eingeleitet worden sei (Urk. 27/3 F/A 125).

E. 2.4

Die für die Erstellung des Anklagesachverhalts massgeblichen Kernfragen lauten: Hat der Beschuldigte das inhaltlich unzutreffende JANUS-Protokoll, das anstelle von "F._____" den Namen "A._____" enthält, dem Privatkläger und RA Y1._____ in Täuschungsabsicht vorgelegt? Und hat er – in Kenntnis der Unrichtigkeit – den Vorhalt in Frage 48 absichtlich mit "A._____" ausgesprochen, im Einvernahmeprotokoll jedoch bewusst mit "F._____" beurkundet, um eine korrekte Wiedergabe des abgehörten Gesprächs vorzutäuschen?

E. 3

Beweiswürdigung

E. 3.1

Vorbemerkungen Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Beweiswürdigung zutreffend dargelegt und die massgeblichen Beweismittel vollständig aufgeführt. Sie hat sodann die wesentlichen Aussagen der einvernommenen Personen sorgfältig wiedergegeben und in überzeugender Weise gewürdigt. Zu Recht gelangte sie zur Schlussfolgerung, dass der Anklagesachverhalt nicht erstellt werden kann (Urk. 64 S. 5 ff.). Darauf kann verwiesen werden; hervorzuheben ist Folgendes: Die Aussagen des Beschuldigten einerseits und jene des Privatklägers sowie seines Rechtsbeistands andererseits stehen sich widersprüchlich gegenüber. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass keine dieser Aussagen für sich allein vollständig zu überzeugen vermag (Urk. 64 S. 12 f.). Um eine gerichtliche Überzeugung vom Anklagesachverhalt zu begründen, wären zusätzliche, den Tatvorwurf stützende Beweismittel erforderlich. Solche liegen – wie nachfolgend dargelegt wird – indessen nicht vor.

- 9 - Hinzu kommt, dass RA Z2._____ – der dritte anwesende Verteidiger – im Laufe der Einvernahme den Eindruck gewann, zwischen dem Beschuldigten und RA Y1._____ bestehe eine "Vorgeschichte" (Urk. 27/12 F/A 39). B._____ gab zudem an, A._____ versuche zwar gelegentlich, ihn zu provozieren, er könne dies jedoch mit professioneller Distanz wegstecken (Urk. 27/3 F/A 46). Diese Umstände lassen erahnen, dass die Spannungen zwischen den Beteiligten eher auf persönliche oder berufliche Differenzen als auf ein gezieltes Fehlverhalten des Beschuldigten zurückzuführen sind.

E. 3.2

Die Zeugenaussage von RA Z1._____ Der Privatkläger vertritt die Ansicht, es sei erstellt, dass RA Z1._____ die iBase-Version ("F._____") und RA Y1._____ die JANUS-Version ("A._____") vom Beschuldigten erhalten habe (Urk. 52 S. 4 f.). Er stützt sich dabei – abgesehen von seinen eigenen Aussagen und jenen seines Rechtsbeistands – insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 81 und 82 in der Zeugeneinvernahme von RA Z1._____ (Urk. 27/5 F/A 81 f.). Die betreffende Frage und Antwort der Einvernahme lautete: "Im Gesuch wird aufgeführt: [...] Einmal wurde F._____ erwähnt (Abschrift für RA Z1._____) und einmal A._____ (Abschrift für RA Y1._____). [...] Bedeutet das, dass Sie in der Einvernahme die Version mit F._____ erhalten haben?" Darauf antwortete RA Z1._____ wörtlich: "Nach dieser Darstellung: Ja." (Urk. 27/5 F/A 81 f.). RA Y1._____ gab den Sinngehalt dieser Aussage in den Plädoyernotizen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung inhaltlich nicht zutreffend wieder, indem er sie wie folgt paraphrasierte: "RA Z1._____ führt an [...], die (unterschiedlichen) TK-Protokolle seien ihm und RA Y1._____ vorgelegen und er hätte diejenige mit "F._____ " gehabt (A. 81f.)." (Urk. 52 S. 4). RA Z1._____ gibt nicht seine Erinnerung wieder, wonach RA Y1._____ das

"A._____"-Protokoll und ihm ausschliesslich das "F._____"-Protokoll vorgelegen hätte. Seine Aussage bezog sich ausdrücklich auf die Darstellung im von RA

- 10 - Y1.____ verfassten Protokollberichtigungsgesuch und nicht auf seine eigene subjektive Wahrnehmung des tatsächlichen Geschehens. In der unmittelbar anschliessenden Antwort auf Frage 84 erklärte er, ihm sei nicht bekannt, wie RA Y1.____ an das JANUS-Protokoll gelangt sei (Urk. 27/5 F/A 84). Weiter bestätigte er mehrfach (Urk. 27/5 F/A 55 f., 60, 94 f., 112) sich nicht zu erinnern, welches TK-Protokoll ihm vorgelegt worden war: «Ich kann [...] nicht mehr sagen, wer welche Version hatte [...] und ob diese alle am 9. November 2018 abgegeben worden sind.» (Urk. 27/5 F/A 56). Aus den Aussagen von RA Z1.____ lässt sich daher – entgegen der Darstellung des Privatklägers – kein verlässlicher Hinweis ableiten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger und RA Y1.____ das inhaltlich unzutreffende JANUS-Protokoll vorlegte. Die vom Privatkläger auf einer falschen Grundlage gezogene Schlussfolgerung, der mündliche Vorhalt des Beschuldigten müsse auf "A._____" gelautet haben, weil RA Z1.____ die Unstimmigkeit bemerkte und ihm lediglich das TK-Protokoll mit "F._____" vorgelegen habe (Urk. 27/8 F/A 89), erweist sich als unbegründet. Sie beruht – wie dargelegt – auf einer Fehlinterpretation der Aussage von RA Z1.____. Nicht nachvollziehbar ist sodann, weshalb RA Y1.____ auf die Frage, weshalb er in seiner Strafanzeige nicht festhielt, wem welche Version vorgelegen habe, dies als "irrelevant" bezeichnete (Urk. 27/11 F/A 96), obwohl seine Argumentation gerade darauf aufbaut. Nach Ansicht des Beschuldigten und des Verteidigers ist die von RA Z1.____ festgestellte Diskrepanz zwischen dem mündlichen Vorhalt und der schriftlichen TK-Übersetzung darauf zurückzuführen, dass ihm aus früheren Haftakten im Verfahren gegen seinen Mandanten E.____ – namentlich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Verwertung eines Zufallsfundes – die fehlerhafte JANUS-Version aus dem Jahr 2016 bekannt gewesen sei (Urk. 27/3 F/A 6; 54 N 4 ff., 19 ff.). Auf die Frage, ob dies zutreffe, antwortete RA Z1.____: "Das ist gut möglich." (Urk. 27/5 F/A 95). An der Berufungsverhandlung betonte die Verteidigung erneut, RA Z1.____ habe als einziger über das fehlerhafte JANUS-Protokoll ver-

- 11 - fügt, da ihm dieses aus den Haftakten seines Mandanten vorgelegen habe (Urk. 92 N 5 mit Verweisen).

E. 3.3

Das abgeänderte Einvernahmeprotokoll Nachdem RA Y1.____ am 20. November 2018 Strafanzeige erhoben hatte, reichte er im Januar 2019 ein Gesuch um Berichtigung des Einvernahmeprotokolls vom 9. November 2018 ein (Urk. 11). Er beantragte, es sei festzuhalten, dass der mündliche Vorhalt des Beschuldigten auf "A._____" gelautet habe sowie dass das iBase-Protokoll RA Z1.____ und ihm das JANUS-Protokoll abgegeben worden sei. Dem Gesuch war die von RA Z1.____ unterzeichnete Zusicherung der inhaltlichen Richtigkeit dieser Korrektur beigelegt. Die an der delegierten Einvernahme nicht anwesende Staatsanwältin D.____ genehmigte die beantragte Abänderung – nach kurzer Rücksprache mit RA Y1.____ (Urk. 27/11 F/A 100 ff.) – ohne den Beschuldigten zuvor anzuhören (Urk. 27/3 F/A 89, 93). Nach ihrer Einschätzung habe sich ein "offenkundiger Fehler" eingeschlichen (Urk. 18/3/7). Die Verteidigung rügt dieses Vorgehen, sieht darin jedoch zugleich ein Indiz dafür, dass dem Vorgang seitens der Strafverfolgungsbehörden keine besondere Bedeutung beigemessen wurde und ihm folglich kein zusätzlicher Beweiswert zukommt (Urk. 54 N 17, 41; Prot. I S. 12 f.). Die Verteidigung brachte an der Berufungsverhandlung erneut vor, die Staatsanwältin habe nicht beurteilen können, was

stimme und was nicht, da sie nicht an der Einvernahme dabei gewesen sei. Offenbar habe sie dem Ganzen keine Bedeutung beigemessen (Urk. 92 N 15). Nach Auffassung der Verteidigung habe RA Y1._____ mit dem Protokollberichtigungs-gesuch RA Z1._____ "übertölpelt" (Urk. 54 N 40). Dieser habe die inhaltliche Richtigkeit des Gesuchs lediglich aus kollegialer Gefälligkeit unterschrittlich bestä- tigt, ohne den Inhalt im Detail zu prüfen (Prot. I S. 12 f.). Dem unterzeichneten An- trag komme keinerlei Beweiswert zu, wiederholte die Verteidigung an der Beru- fungsverhandlung (Urk. 92 N 15 f.). RA Y1._____ räumte selbst ein, dass RA Z1._____ der Angelegenheit keine grosse Bedeutung zugemessen habe und es möglich sei, dass er das Gesuch nicht genau gelesen habe (Prot. I. S. 9 und 11).

- 12 - RA Z1._____ bestätigte schliesslich, es sei denkbar, dass er beim Unterzeichnen übersah, dass im Gesuch der mündlichen Vorhalt des Beschuldigten von "F._____" auf "A._____" abgeändert worden war (Urk. 27/5 F/A 80).

E. 3.4

Das von RA Z1._____ beschriftete JANUS-Protokoll Unklar bleibt, wie RA Y1._____ bereits am 20. November 2018 – also vor Einrei- chung des Protokollberichtigungs-gesuchs – sowohl das iBase- als auch das JANUS-Protokoll seiner Strafanzeige beilegen konnte (Urk. 3/1-2), obwohl er nach eigener Darstellung die "F._____"-Version erst im Zuge des Gesuchs erhalten ha- ben will (Urk. 27/11 F/A 92 f.). Wäre Letzteres zutreffend, hätte ihm – wie die Ver- teidigung zutreffend hervorhebt (Urk. 54 N 24) – die "F._____"-Version frühestens im Januar 2019 vorliegen können. Tatsächlich reichte er jedoch beide TK-Proto- kolle bereits mit der Strafanzeige im November 2018 ein. Diese zeitliche Diskre- panz mindert die Glaubhaftigkeit seiner Darstellung. Nach Würdigung der Aussagen von RA Z1._____ (Urk. 27/5 F/A 62, 69 ff.) und RA Y1._____ (Urk. 27/11 F/A 80 f., 86 ff., 95) steht fest, dass RA Z1._____ auf beiden TK-Übersetzungen die handschriftlichen Vermerke "F._____" angebracht hat. Diese Annahme wird von keiner Partei bestritten (Urk. 54 N 7; Prot. I S. 9 f.). Die Verteidigung stellte an der Berufungsverhandlung nochmals klar, die hand- schriftlichen Vermerke könnten von niemand anderem als von RA Z1._____ stam- men (Urk. 92 N 8). Im Schreiben zur Strafanzeige erwähnte RA Y1._____ dies al- lerdings noch nicht ausdrücklich, sondern führte lediglich aus, die Vermerke seien "vom Anwalt" gemacht worden (Urk. 2) – eine Formulierung, die von der Staatsan- waltschaft als "sehr vage" bezeichnet wurde (Urk. 27/11 F/A 97). Offen bleibt, wes- halb sich die Vermerke von RA Z1._____ gerade auf jenen beiden TK-Protokollen befinden, die RA Y1._____ seiner Strafanzeige beilegte. Die Verteidigung stellte an der Berufungsverhandlung die Frage, weshalb RA Y1._____ nicht das Original A._____-Protokoll eingereicht habe, sofern ihm dieses tatsächlich vorgelegt wor- den sei (Urk. 92 N 21). Dies liegt nach Auffassung der Verteidigung daran, dass RA Y1._____ über kein Original A._____-Protokoll verfügt habe, sondern lediglich über eine Kopie, die er von RA Z1._____ erhalten habe (Urk. 92 N 23).

- 13 - Auf die Frage, wie RA Y1._____ zu Protokoll mit seiner handschriftlichen Vermer- ken gelangt sei, antwortete RA Z1._____: "Ich kann es nicht ausschliessen, dass ich RA Y1._____ Unterlagen aus dieser Einvernahme gegeben habe." (Urk. 27/5 F/A 65). Auch diese Aussage gab RA Y1._____ in seinem Plädoyer vor der Vorin- stanz inhaltlich unzutreffend wieder, indem er ausführte: "RA Z1._____ schliesst aus, dass er das Original der falschen Übersetzung RA Y1._____ zur Verfügung gestellt hätte [...]" (Urk. 52 S. 5 f.). Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass RA Z1._____ RA Y1._____ das JANUS-Protokoll ("A._____"-Version) aus den Haftakten in Sachen E._____ übergab.

Gemäss den Aussagen von RA Z2._____ trafen sich alle drei Verteidiger vor der Einvernahme in der Cafeteria, um die Verteidigungsstrategie zu besprechen (Urk. 27/12 F/A 68). Eine Übergabe von Unterlagen in diesem Zusammenhang lässt sich nicht ausschliessen, zumal der genaue Zeitpunkt des allfälligen Austauschs unklar geblieben ist.

E. 4

Rechtsanwalt lic. iur. R. Y1._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers mit Fr. 20'115.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 4.1

Die Gesamtschau der Beweise ergibt ein widersprüchliches und in wesentlichen Punkten unklar gebliebenes Bild. Die Aussagen der Beteiligten beruhen teilweise auf Mutmassungen und deuten eher auf Missverständnisse oder Unschärfen im Ablauf der Einvernahme hin als auf eine gezielte Fälschungshandlung. Konkrete Hinweise auf eine vorsätzliche Manipulation durch den Beschuldigten bestehen nicht. Die für den Tatbestand der Urkundenfälschung erforderliche Schädigungs- oder Vorteilsabsicht des Beschuldigten, die sich in einem entsprechenden Motiv manifestieren müsste, ist nicht ersichtlich.

E. 4.2

Weder lässt sich mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststellen, wem während der Einvernahme welche TK-Protokollversion tatsächlich vorlag, noch, auf welchen Namen der mündliche Vorhalt lautete. Es verbleiben erhebliche, nicht zu überwindende Zweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO. Die Darstellung der Verteidigung erscheint unter diesen Umständen sogar wahrscheinlicher als der Anklagevorwurf. Die Sachverhaltserstellung scheidet damit bereits auf der Ebene des äusseren Tatgeschehens.

- 14 -

E. 4.3

Ob es sich – wie die Verteidigung geltend macht – um einen "völlig untauglichen Täuschungsversuch" gehandelt haben könnte (Urk. 54 N 52), bedarf angesichts der dargelegten Umstände keiner weiteren rechtlichen Erörterung. RA Y1._____ bestätigte, er könne nicht nachvollziehen, weshalb der Beschuldigte so vorgegangen sein sollte; angesichts der Anwesenheit zweier renommierter Strafverteidiger wäre ein solches Vorgehen ohnehin zum Scheitern verurteilt gewesen (Prot. I S. 11). Weshalb der Beschuldigte RA Y1._____ ein anderes TK-Protokoll hätte aushändigen sollen als den übrigen Verteidigern, ist weder ersichtlich noch plausibel. Auch die Verteidigung vermag daraus keine schlüssige Erklärung abzuleiten: Ein derart absurdes und sinnfreies Verhalten hätte absehbar zu Widersprüchen geführt, unabhängig davon, ob der Vorhalt mit "A._____" oder "F._____" formuliert worden wäre (Urk. 54 N 26). Wenn schon, hätte der Beschuldigte allen Verteidigern das falsche A._____-Protokoll abgeben müssen; doch selbst dann erschliesst sich das Motiv eines solchen Vorgehens nicht, gab die Verteidigung an der Berufungsverhandlung zu bedenken (Urk. 92 N 14). Dieses Gesamtbild spricht klar gegen die Annahme einer Täuschungs- oder Verschleierungshandlung.

E. 4.4

Ein nachvollziehbares Motiv für eine derart sinnlose und riskante Vorgehensweise ist ebenfalls nicht zu erkennen. Es ist offensichtlich, dass weder der Beschuldigte selbst noch

die Polizei oder die Staatsanwaltschaft einen Vorteil – noch der Privatkläger einen Nachteil – gehabt hätten, zumal das JANUS-Protokoll nie Eingang in das Verfahren von A. _____ fand (Urk. 25/3/6/5-6; 27/3 F/A 115, 117 f.). In der Berufungsverhandlung wurde der nunmehr nicht mehr rechtlich vertretene Privatkläger vom Verfahrensleiter aufgefordert, in seiner mündlichen Berufungsbe- gründung darzulegen, inwiefern die Protokollierung des Namens "F. _____" für ihn nachteilig gewesen sei. Er verwies dabei ohne eigene Ausführungen auf frühere Aussagen von RA Y1. _____ (Prot. II S. 9). Diese vermögen den genannten Aspekt jedoch nicht zu erhellen. Selbst wenn der Beschuldigte mündlich den Namen "A. _____" verwendet hätte, hätte dies – wie die Verteidigung zu Recht ausführt (Urk. 54 N 59) – keinerlei Auswirkungen auf den Privatkläger gehabt, da die betref- fende Passage eben gerade nicht protokolliert wurde. Die von der Verteidigung auf- geworfene Frage – "Wieso sollte der Beschuldigte auf eine so blöde und wirkungs-
- 15 - lose Idee kommen?" (Urk. 54 N 64 f.) – verdeutlicht die fehlende Logik eines sol- chen Tatplans.

E. 4.5

Bereits die III. Strafkammer des Obergerichts Zürich stellte in ihrem Ermäch- tigungsbeschluss vom 9. März 2020 fest, es bestehe lediglich ein "minimaler Hinweis auf ein allfälliges strafrechtlich relevantes Verhalten" (Urk. 20/4 S. 8 f.). Diese Einschätzung wird durch die vorliegende Beweiswürdigung bestätigt und reicht offensichtlich nicht aus, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begrün- den. Der Beschuldigte ist daher vollumfänglich freizusprechen. III. Kosten und Entschädigung 1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 5

Der Privatkläger wird verpflichtet, dem erbetenen Verteidiger des Beschul- digten, Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____, für das Berufungsverfahren eine Pro- zessentschädigung von Fr. 7'600.– (inkl. MWST) zu bezahlen.

E. 6

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ (übergeben); die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (versandt); ■ den Privatkläger (übergeben); ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; ■ die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich; ■ den Privatkläger; ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz; ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten ■ gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie von Urk. 66;

- 21 - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a ■ Abs. 1 PolG).

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebe- nen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach

den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts-
gesetzes. Obergericht des Kantons
Zürich I. Strafkammer Zürich, 12. Januar 2026
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic.
iur. B. Gut MLaw D. Germann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.